



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IB6, Herr Steinberg
Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

(per mail: buero-ib6@bmwi.bund.de)

wettbewerbsinitiative e.V. (WBI)
Wallstraße 36, 10179 Berlin
+49 (0)30 - 53216350
berlin@wettbewerbsinitiative.de
www.wettbewerbsinitiative.de

Vereinsregistrierung:
Amtsgericht Charlottenburg
AktENZEICHEN Nr. VR 31394 B
St.Nr. 27/681/53848

Berlin, den 12. Oktober 2016

► **Stellungnahme der WBI zum Diskussionsentwurf für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)**

Sehr geehrter Herr Steinberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die konstruktive Verbändeanhörung zu o.g. Entwurf (Stand 31.08.2016) in dieser Woche und wollen Ihnen hiermit unsere Unterstützung anbieten, die Regelungen zur unterschwelligen Auftragsvergabe für planungsbezogene, freischaffende Leistungen der in der HOAI erfassten Planungsdisziplinen ebenfalls in die UVgO aufzunehmen. Wir sehen in Ihrem diesbezüglichen Bestreben die Möglichkeit zur Vereinheitlichung und Konsolidierung der deutschen Vergaberichtlinien und für eine konsequentere Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU, was von uns grundsätzlich begrüßt wird.

Unsere Organisation vertritt den deutschen Mittelstand. Wir und unsere Zielstellungen zur Verbesserung der Vergabekultur werden von allen großen deutschen Berufsverbänden ausdrücklich und namentlich unterstützt (s.a. <http://www.wettbewerbsinitiative.de/index.php?seite=unterstuetzer>). Da insbesondere der deutsche Mittelstand aber von der zukünftigen UVgO am stärksten tangiert sein wird und wir in Kenntnis von deren Anliegen und den besonderen „Eigenheiten“ der HOAI-basierten Planungsdisziplinen viel Wissenswertes beisteuern können, würden wir uns über ein weitergehendes Arbeitsgespräch in Ihrem Haus freuen. Sofern hierzu auch die Vertreter der BAK eingeladen werden, würden wir das sehr begrüßen.

Das von uns empfohlene "Sonderkapitel" (in Analogie zur Abschnitt 5-6 VgV) für architektonische, städtebauliche, freiraumplanerische und innenarchitektonische Planungsauftragsvergaben, würde u.E. auch von der BAK und dem deutschen Städte- und Gemeindebund mitgetragen werden können, wenn es die für diese Fachsparte sich ergebenden, besonderen Kriterien in kurzen, aber klaren Worten konsensfähig definieren würde. Dies könnte z.B. im Abschnitt 3 neben §49 und §50 erfolgen und müsste nach unserer Überprüfung auch keinesfalls länger als die dort bereits erfassten Sonderregelungen ausfallen.

Wir halten die Eingliederung der HOAI-basierten Auftragsvergaben über "wenige, kurze Sätze" im Abschnitt 3 UVgO für durchaus gangbar und erstrebenswert. Ohne diese Spezifizierung würde der Entwurf aber wohl

am Widerstand der Verbände, Kammern und somit schließlich auch der Länder scheitern. Wir würden dies bedauern, da Ihre grundsätzliche Intention der Richtlinienvereinfachung sowohl aus Sicht der Anwender und AG als auch der Teilnehmer und AN richtig und nötig ist.

Zur Vorbereitung auf ein eventuelles Arbeitsgespräch in Ihrem Haus senden wir Ihnen beiliegende drei Anlagen mit kurzer Erklärung:

Anlage 1

Die BAK-Strukturbefragung (2014) zur "Situation der Büros selbstständig tätiger Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen" erscheint uns für die Grundkenntnis der tatsächlichen deutschen Mittelstandsstruktur in den planenden Berufen von Bedeutung:

- Die UVgO wird später vorrangig die kleineren und mittleren deutschen Bürogrößen betreffen. Da oft falsche Annahmen über die tatsächlichen Bürogröße und Mitarbeiterzahl der mittelständischen deutschen Planungsbüros angetroffen werden, bitten wir Sie die tatsächliche Struktur in dieser Studie zahlentechnisch zu berücksichtigen. Die verzeichneten Strukturgrößen werden darin vermutlich sogar "geschönt" wiedergegeben, da die BAK-Studie nicht auf Nachweisen, sondern den Eigenerklärungen der deutschen Kammermitglieder aufbaut. Noch schlechter ausfallende Studien sind in Anlage 2 benannt. Entscheidend ist aber die grundsätzliche Erkenntnis, dass sich der deutsche Mittelstand planender Büros durchweg über sehr kleine aber leistungsstarke Strukturen definiert, die sich im Übrigen genau in dieser Größe auch in der internen Projektstruktur aller Großbüros wieder finden (vgl. Projektgruppen).
- Die §10-12 UVgO müssten zur Wahrung der übergeordneten Inhalte aus §1 und §2 UVgO, unbedingt aber angesichts der Zielstellung in §2 (4) UVgO, entsprechend Berücksichtigung finden. Die Erläuterung dieser Notwendigkeit, sowie konkrete Vorschläge gangbarer und nicht diskriminierender Eignungs- und Zuschlagskriterien, sind in Anlage 2 näher beschrieben.

Anlage 2

Das Rechtsgutachten "Stellungnahme zur Praxis bei der Vergabe von Architektenleistungen" wurde von unserem Anwalt Dr. Hans-Joachim Prieß, LL.M. (Kanzlei Freshfields Bruckhaus Derringer LLP) erstellt.

- Die Kenntnis der berufsspezifischen Anwenderpraxis und die daraus folgenden Ableitungen erscheinen uns insbesondere für die Erstellung der UVgO von Bedeutung, auch da die Auftragsvergabe für architektonische Neubauten meist knapp unter der EU-Schwelle liegen, bzw. vom AG vor der Vergabe gerade unter diese Schwelle "schöngerechnet" werden, z.B. um VgV-Verfahren zu umgehen. Dieser fließende Bereich um die Grenze des EU-Schwellenwerts herum ist in unserer Sparte besonders stark ausgeprägt, da er den Regelfall aller Auftragsvergaben für Neubauten im unterschwelligem Bereich darstellt.
- "Massenvergaben" von planungsbezogenen Kleinstdienstleistungen kommen im Bereich der Architekturplanung kaum vor, sondern werden vielmehr über Nachträge innerhalb bereits ausgelöster unterschwelliger Aufträge "aufgesattelt". Dieses nachträgliche "Aufbohren der EU-Schwelle" spricht u.E. ebenfalls für eine stärker an der VgV orientierte Fassung des Sonderkapitels der UVgO, um die EU-Richtlinie 2014/24/EU auch tatsächlich gewissenhaft umzusetzen

Anlage 3

Die Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu den "Aufwendungen bei der Vergabe von Planungsleistungen – Evaluierung der zeitlichen Abläufe und monetären Aufwendungen bei Vergabeverfahren von Planungsleistungen im Hochbau", ist für das Verständnis der planungsspezifischen Auftragskriterien von grundlegender Bedeutung.

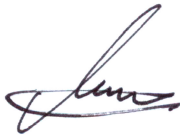
- In dieser Studie wurde nachgewiesen, dass Planungswettbewerbe weder teurer noch zeitaufwendiger sind als alle anderen Mittel der "Toolbox". Der Planungswettbewerb hatte in Deutschland eine sehr erfolgreiche und jahrelange Tradition und stirbt nun leider fast aus. Er ist aus sachlicher Sicht das transparenteste und

wirtschaftlichste Mittel zur Vergabe von Planungsleistungen für Neubauten und im Grunde für den AG auch das einzige „Tool“, wirtschaftliche wie qualitätsbezogene Kriterien bereits im Zuge der Auftragsvergabe zu erkennen und rechtzeitig zu bewerten.

- Da Planungswettbewerbe mit vor- oder nachfolgenden Eignungsprüfungen der Teilnehmer kombiniert werden können, steht auch dem von AG-Seite oft gewünschten "Überprüfen und Kennenlernen" des späteren Vertragspartners nichts im Wege.
- Die zeitlichen und wirtschaftlichen Vorteile liegen darin, dass der spätere Planungsablauf im Planungswettbewerb bereits zu weiten Teilen vorbereitet ist und die Baukosten eines Neubaus maßgeblich nicht über die Honorare, sondern vielmehr durch die sich aus dem jeweils orts- und projektspezifischen Planungskonzept ergebenden, tatsächlichen materiellen Baukosten definiert werden. Kostenintensive Planungsansätze können somit von den Auftraggebern über dieses „Tool“ Planungswettbewerb noch vor der Auftragsvergabe erkannt und ausgeschlossen werden. Diese im Vergabeverfahren bereits vorlaufende Beurteilung späterer Baukosten ist in keiner anderen Vergabeverfahrensart möglich.
- Die gegenwärtige Tendenz explodierender Baukosten ist allgemein bekannt. Sie begründet sich maßgeblich durch die Tendenz Planungswettbewerbe gem. RPW zu vermeiden. Die Kompetenz der öffentlichen auslobenden Stellen zur Durchführung von Planungswettbewerben ist folglich stark rückläufig, während dessen dieses Tool von der Privatwirtschaft immer häufiger als besonders wirtschaftlich bewertet wird. Zu einer effizienteren Verwendung öffentlicher Mittel wäre u.E. in der UVgO (wie in der VgV) zumindest eine eindeutige Empfehlung für alle Planungsauftragsvergaben von „Neubauten“ mit kurzen, aber klaren Anwendungshinweisen anzuraten. Planungsaufträge für Gebäudesanierungen und alle sonstige Arbeiten im Bestand, können dabei mit dem Verweis auf Abschnitt 2 UVgO ausgeklammert werden.

Für Rückfragen oder ein gemeinsames Arbeitsgespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Michael Mackenrodt
(Vorstandsvorsitzender)

Anlagen

1. BAK-Strukturbefragung zur Situation der Büros selbstständig tätiger Architektinnen und Architekten (09/2014)
2. Rechtsgutachten mit Empfehlungen von Dr. Hans-Joachim Prieß, LL.P - Freshfields Bruckhaus Derringer zur Praxis bei der Vergabe von Architektenleistungen und Empfehlungen für die Umsetzung von Richtlinie 2014/24/EU (05/2015)
3. Evaluierung der zeitlichen Abläufe und monetären Aufwendungen bei Vergabeverfahren von Planungsleistungen im Hochbau (Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu den Aufwendungen bei der Vergabe von Planungsleistungen, 11/2013)